

**Richtlinie
zur Gewährung von Zuwendungen
im Rahmen der Jugendhilfeplanung für die
§§ 11 - 14 und 16 SGB VIII
im Landkreis Görlitz –
Fachkraftförderung (RL FKF)**



Inhaltsverzeichnis

1. Zuwendungszweck
2. Rechtsgrundlagen
3. Gegenstand der Förderung
4. Zuwendungsempfänger
5. Zuwendungsvoraussetzungen
6. Art und Umfang der Zuwendung
 - 6.1. Zuwendungs- und Finanzierungsart
 - 6.2. Bemessungsgrundlage
 - 6.3. Zuwendungsfähige Ausgaben
 - 6.3.1. Personalausgaben
 - 6.3.2. Sachausgaben
 - 6.4. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
7. Verfahren
 - 7.1. Antragsverfahren
 - 7.2. Bewilligungsverfahren
 - 7.3. Auszahlungsverfahren
 - 7.4. Änderungen während des Bewilligungszeitraumes
8. Information / Publikation
9. Verwendungsnachweisverfahren
 - 9.1. Sachbericht
 - 9.2. Hochrechnung
 - 9.3. Abschließender Verwendungsnachweis
10. Übergangsbestimmungen
11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Zuwendungszweck

Diese Richtlinie regelt die Gewährung von Zuwendungen an Träger der freien Jugendhilfe auf Grundlage des § 74 SGB VIII. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe wirkt im Rahmen seiner Gesamtverantwortung darauf hin, die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anzuregen und zu fördern.

Träger der freien Jugendhilfe erbringen ihre Leistungen eigenverantwortlich, selbstständig und freiwillig. Durch diese Richtlinie wird weder eine Verpflichtung zur Leistungserbringung begründet noch ein Anspruch auf Übertragung öffentlicher Aufgaben geschaffen.

Zuwendungen können für Angebote gewährt werden, die im Rahmen der Jugendhilfeplanung, insbesondere der Teilfachplanung V. A, Leistungen gemäß §§ 11 bis 14 sowie § 16 SGB VIII vorsehen und zur Erfüllung der Leistungen der Jugendhilfe beitragen.

Die Förderung beschränkt sich auf Vorhaben, die im Gebiet des Landkreises Görlitz durchgeführt werden und dessen Einwohnerinnen und Einwohnern zugutekommen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Über Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.

2. Rechtsgrundlagen

Aufgrund § 3 der Satzung des Jugendamtes des Landkreises Görlitz wird diese Förderrichtlinie erlassen.

Der Landkreis Görlitz gewährt nach § 74 SGB VIII, §§ 23 und 44 Sächsische Haushaltsordnung (SäHO), den Verwaltungsvorschriften zu § 44 SäHO und deren Anlagen, insbesondere den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) und nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für die Fachkräftförderung im Rahmen der §§ 11 - 14 und 16 SGB VIII.

Für die Förderung gelten insbesondere die §§ 4, 8a, 72a, 74, 79, 79a und 80 SGB VIII.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3. Gegenstand der Förderung

Es können Träger der freien Jugendhilfe gefördert werden, die auf dem Gebiet der Jugendhilfe Leistungen nach dem SGB VIII erfüllen.

Gefördert werden können Angebote im Rahmen der Maßnahmeplanung in den Bereichen

- § 11 Jugendarbeit
- § 12 Jugendverbandsarbeit
- § 13 Jugendsozialarbeit
- § 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
- § 16 Allgemeinde Förderung der Erziehung in der Familie

Folgende Angebote werden nicht gefördert:

- Maßnahmen, die von Schulen und Kindertageseinrichtungen durchgeführt werden,
- Maßnahmen, die ausschließlich parteipolitischen, religiösen, gewerkschaftlichen, schulischen, sportlichen (so auch sportliche Lehrgänge), musikalischen bzw. kulturellen oder kommerziellen Zwecken dienen,
- Maßnahmen mit konfessionellem Schwerpunkt, wie z. B. Konfirmandenfreizeiten, Kommunionfahrten, Rüstzeiten, Exerzitien, Wallfahrten, Ministrantenfreizeiten,
- Sonstige Maßnahmen, wie z. B. Schulfahrten, Jugendweihe und Jugendweihefahrten, reine Unterhaltungsveranstaltungen

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen nach dieser Richtlinie können Träger der freien Jugendhilfe erhalten, sofern sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen. Der Träger:

1. erfüllt die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme und gewährleistet die Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach § 79a Absatz 1 und ist grundsätzlich bereit zur Mitwirkung an Maßnahmen nach § 79a Absatz 2 ,
2. bietet die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel,
3. verfolgt gemeinnützige Ziele,
4. erbringt eine angemessene Eigenleistung und
5. bietet die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.

Es werden nur Träger gefördert, die zum Umgang mit dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a und § 72a SGB VIII mit dem Landkreis Görlitz eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen haben.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Es können nur Fördervorhaben gefördert werden, die entsprechend den Vorgaben dieser Richtlinie termingerecht beantragt wurden und deren Antragsunterlagen vollständig eingereicht wurden.
- (2) Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein.
- (3) Mit dem Fördervorhaben darf noch nicht begonnen worden sein.

- (4) Der Antragsteller darf die Teilnahme von Personen nicht aus Gründen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, einer Behinderung, der Religion oder Weltanschauung, der sexuellen Identität oder des politischen Bekenntnisses ablehnen, wenn sie sich im Rahmen von Buchstaben und Geist des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland befinden.
- (5) Zuwendungen können nach dieser Richtlinie nur gewährt werden, wenn das Fördervorhaben in fachplanerischer Hinsicht für den Landkreis Görlitz bedarfsgerecht nach Kapitel 5 – Bedarfsfeststellung Teilfachplan V.A, fachlich geeignet sowie dem Umfang nach angemessen ist. Der Erhalt einer Zuwendung ist nur möglich, wenn das Fördervorhaben Teil der Maßnahmeplanung ist und der Zweck nicht schon im Förderzeitraum vollständig über andere Strukturen bereitgestellt bzw. gefördert wird. Deshalb ist der Antragsteller verpflichtet, zuerst die Fördermöglichkeiten von Dritten (Bund, Land, Kommunen, Verbände etc.) auszuschöpfen.
- (6) Doppel- und Mehrfachförderungen durch den Landkreis Görlitz sind ausgeschlossen.
- (7) Der Antragsteller soll einen angemessenen Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben erbringen.

6. Art und Umfang der Zuwendung

6.1. Zuwendungs- und Finanzierungsart

- (1) Als Zuwendungsart für diese Förderung wird die Projektförderung festgelegt.
- (2) Vor jeder Bewilligung ist zu prüfen, welche Finanzierungsart, unter Berücksichtigung der Interessenlage des Landkreises Görlitz und des Antragstellers, den Grundsätzen der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung entspricht.

Die Finanzierung erfolgt entweder nach einem bestimmten Vomhundertsatz der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (Anteilsfinanzierung) oder mit einem festen Betrag an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (Festbetragsfinanzierung).

- (3) Zuwendungen werden entsprechend den haushaltsrechtlichen Bestimmungen auf Ausgabenbasis gewährt. Als zuwendungsfähig können nur diejenigen Ausgaben berücksichtigt werden, für die Zahlungen im Bewilligungszeitraum an Dritte geleistet wurden.

6.2. Bemessungsgrundlage

- (1) Die Bemessungsgrundlage für die Höhe der Zuwendung basiert auf den zur Umsetzung des Fördervorhabens notwendigen Ausgaben. Als zuwendungsfähige Gesamtausgaben werden Ausgaben berücksichtigt, die unmittelbar für die Durchführung des Fördervorhabens anfallen und nachgewiesen werden.
- (2) Es gilt der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.

6.3. Zuwendungsfähige Ausgaben

Die Antragsteller können eine Zuwendung für Personal- und Sachausgaben des Fördervorhabens beantragen.

6.3.1. Personalausgaben

- (1) Personalausgaben sind in der Regel nur für pädagogische Fachkräfte entsprechend den Hinweisen und Fachempfehlungen des Landesjugendamtes zuwendungsfähig.
- (2) Die Ermittlung der zuwendungsfähigen Personalausgaben erfolgt auf Grundlage des Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes für den Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD-SuE).
- (3) Für das eingesetzte Personal erfolgt die Stellenbewertung durch die Bewilligungsbehörde. Eine zuwendungsfähige Berücksichtigung der Ausgaben der Personalstellen erfolgt erst mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde.
- (4) Das Freiwerden einer geförderten Personalstelle ist unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen. Sie ist vor Umsetzung oder Neubesetzung einer Personalstelle zu beteiligen. Jegliche Änderungen im Personaleinsatz sind genehmigungspflichtig.

6.3.2. Sachausgaben

- (1) Die Sachausgaben werden in die Ausgabegruppen Betriebsausgaben, Verwaltungsausgaben, projektspezifische Ausgaben und die Verwaltungsumlage unterteilt und sind entsprechend des Antragsformulars anzugeben.
- (2) Die Verwaltungsumlage kann nicht überschritten und zur Deckung anderer Positionen eingesetzt werden.
- (3) Den Ausgaben der Verwaltungsumlage sind Overheadausgaben des Geschäftsführers und des Projekts allgemein zuzuordnen, die für den Träger notwendig sind, um das Projekt durchzuführen.

Die Umlage kann sich aus folgenden Ausgaben zusammensetzen:

- Personalausgaben der Geschäftsführung inkl. anteilige Ausgaben der Geschäftsführung für bspw. Telefon, Porto, Miet- und Mietenebenkosten
- Datenschutz
- Lohn- und Gehaltsbuchhaltung
- Reisekostenrechnung
- Rechtsbetreuung, Rechtsschutz
- Betriebsrat/Betriebsversammlung
- Arbeits- und Gesundheitsschutz
- Versicherungen der Geschäftsstelle
- KFZ-Abrechnung der Geschäftsleitung
- Gebäudemanagement eigener Einrichtungen
- Haushaltsplanung, Haushaltsdurchführung, Jahresabschluss, Zahlungsverkehr

Weiterhin können indirekt dazu zählen:

- dem Fördervorhaben zuzuschreibende anteilige Ausgaben für Mitgliedschaftsbeiträge des Zuwendungsempfängers für z. B. Paritätischer Wohlfahrtsverband, u. ä.
- Ausgleichsabgabe an den KSV

Der Anteil an den Ausgaben für die Verwaltungsumlage, für den eine Zuwendung ausgereicht wird, wird auf 1,0 VzÄ berechnet. Die Ermittlung der geförderten VzÄ erfolgt auf Basis der durchschnittlichen Wochenbeschäftigung der geförderten Personalien bezogen auf das Förderjahr.

Die Ermittlung des Anteils der Verwaltungsumlage, für den eine Zuwendung ausgereicht wird, erfolgt aus dem Durchschnitt der letzten zwei Antrags- bzw. Abrechnungswerte:

- der von den Zuwendungsempfängern beantragten und abgerechneten Ausgaben je 1,0 VzÄ aller geförderten Fördervorhaben der Maßnahmeplanung
- der von der Landkreisverwaltung des Landkreises Görlitz abgerechneten Ausgaben für die Verwaltungsumlage je 1,0 VzÄ

Dieser Anteil wird jährlich überprüft und in regelmäßigen Abständen fortgeschrieben. Eine etwaige Anpassung erfolgt sodann für das Folgejahr und wird mit der Freischaltung der Online-Antragstellung veröffentlicht.

(4) Ausgaben, die nicht unmittelbar mit dem Ziel und dem Zweck der Förderung in Verbindung stehen, sind nicht zuwendungsfähig. Darunter zählen zum Beispiel:

- Führungszeugnisse
- Tombolapreise
- Gutscheine, Präsente, Blumen
- Getränke, Lebensmittel, insofern sie nicht der direkten Projektumsetzung dienen
- Cateringkosten
- Genussmittel
- Nicht in Anspruch genommene Skonti, Rabatte
- Pfand
- Kalkulatorische Kosten, Rückstellungen und sonstige nicht zahlungswirksame Aufwandsposten
- Bußgelder und Geldstrafen
- Leasing für Fahrzeuge
- kostenpflichtige KI-Tools und Zertifizierungsausgaben hinsichtlich der Nutzung von KI-Tools
- Streamingdienste

6.4. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

(1) Der Antragsteller hat sich um Mittel von privaten und anderen öffentlichen Geldgebern zu bemühen. Zahlungen Dritter müssen berücksichtigt werden.

- (2) Liegt das Fördervorhaben auch im Interesse Dritter, ist der Antragsteller verpflichtet, sich um eine angemessene Beteiligung dieser zu bemühen und diese Bemühungen glaubhaft nachzuweisen.
- (3) Die Weitergabe der Förderung an Dritte ist ausgeschlossen.
- (4) Investitionen sind nach dieser Richtlinie nicht zuwendungsfähig.

7. Verfahren

7.1. Antragsverfahren

Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist vorzugsweise über das Portal fömi.kommunal zu stellen, Antragsformulare sind über den Internetauftritt des Landkreises Görlitz abrufbar. Der Antrag ist vollständig und rechtsverbindlich unterzeichnet bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Der Antrag ist bis spätestens zum 31.05. des Vorjahres der Förderung einzureichen. Nicht fristgerecht eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

Dem o. g. Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Leitbild/Organigramm
- ein aussagefähiges aktuelles Konzept nach den Vorgaben der Bewilligungsbehörde
- Qualifizierungsnachweise der Fachkräfte
- aktuelle Satzung des Vereins/ Gesellschaftsvertrag
- aktuelle Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit
- aktueller Auszug aus dem Vereins-/ Handelsregister
- Vereinbarung mit dem Landkreis Görlitz zur Gewährleistung des Schutzauftrages gemäß § 8a i. V. m. § 72a SGB VIII

7.2. Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde ist der Landkreis Görlitz. Die zuständige Stelle in der Landkreisverwaltung ist die Verwaltung des Jugendamtes.

Die Bewilligungsbehörde entscheidet im eigenen Ermessen, in welchem Umfang andere Ämter, Ausschüsse und Verbände in die Bearbeitung der Anträge mit einbezogen oder beteiligt werden.

Fördervorhaben können nur bewilligt werden, wenn:

- die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt sind,
- ein positiver Beschluss des Jugendhilfeausschusses vorliegt,
- der Haushalt des Landkreises Görlitz bestandskräftig ist und
- Fördermittel zur Verfügung stehen.

Der Antragsteller erhält einen Bescheid über die Entscheidung des Antrages.

7.3. Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung erfolgt abweichend von den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P – Anlage 2 zur VwV zu § 44 SÄHO) und wird im Bescheid geregelt.

Nicht besetzte Personalstellen sind von der Auszahlung ausgenommen.

7.4. Änderungen während des Bewilligungszeitraumes

- (1) Die Zuwendungsempfänger unterliegen der Mitteilungs- und Mitwirkungspflicht. Sie sind verpflichtet, der Bewilligungsbehörde jede Änderung spätestens bei deren Eintritt anzuzeigen, die für die Förderung maßgebend ist. Dies gilt für alle Änderungen ab der Antragstellung, unabhängig davon, ob bereits ein Zuwendungsbescheid ergangen ist oder nicht.
- (2) Eine Überschreitung von einzelnen zuwendungsfähigen Ausgabenpositionen ist im Einzelfall zugelassen, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen an anderer Stelle ausgeglichen werden kann. Der Ausgleich zwischen den Personal- und Sachausgaben ist nicht zulässig.
- (3) Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung bei Anteilsfinanzierung anteilig.

8. Information / Publikation

Der Zuwendungsempfänger hat in geeigneter Art und Weise darüber zu informieren und kenntlich zu machen, dass das Fördervorhaben durch Zuwendungen des Landkreises Görlitz gefördert wird. Dies gilt insbesondere in Verbindung mit vorgesehenen öffentlichen Aktivitäten und betrifft besonders Flyer, Außenwerbung und das Internet.

9. Verwendungsnachweisverfahren

9.1. Sachbericht

- (1) Für die Berichterstattung wird online ein Formular zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Berichterstattung über das erste Halbjahr ist bis zum 31.08. des laufenden Jahres einzureichen.
- (3) Die Berichterstattung über das zweite Halbjahr ist bis zum 28.02. des Folgejahres einzureichen.

9.2. Hochrechnung

Bis zum 30.09. des Bewilligungszeitraumes ist eine Hochrechnung mit dem voraussichtlichen Mittelverbrauch zum Ende des Bewilligungszeitraumes vorzulegen. Für die Hochrechnung gelten die im Zuwendungsbescheid enthaltenen Formulare, diese sind auch über den Internetauftritt des Landkreises abrufbar.

9.3. Abschließender Verwendungsnachweis

- (1) Die Verwendung der ausgereichten Zuwendung ist durch den Zuwendungsempfänger bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes bzw. bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres in Form eines qualifizierten Verwendungsnachweises einzureichen.

Es können nur Ausgaben im Verwendungsnachweis geltend und als zuwendungsfähig berücksichtigt werden, die im Bewilligungszeitraum getätigt wurden.

- (2) Der qualifizierte Verwendungsnachweis wird in Form eines Sachberichtes (s. Punkt 9.1) und eines qualifizierten Nachweises und den originalen Belegen erstellt.

Im Verwendungsnachweis ist verbindlich zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Belegen übereinstimmen.

- (3) Für den zahlenmäßigen Nachweis gelten die im Zuwendungsbescheid enthaltenen Formulare.

- (4) Die Einnahmen und Ausgaben sind in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Ausgaben- und Finanzierungsplanes auszuweisen.

Dem Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben und Einnahmen nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Aus der Belegliste müssen Empfänger/Einzahler sowie Tag, Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung, bei Gegenständen der Verwendungszweck, bei Projektausgaben die Zuordnung zum durchgeführten Angebot, ersichtlich sein. Das gilt entsprechend für den Nachweis von Eigenleistungen, ergänzend dazu die Anzahl der Stunden, der Stundensatz und eine rechtsverbindliche Unterschrift. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (z. B. Projektnummer) enthalten.

- (5) Die Originalbelege sind in Höhe der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nachzuweisen und werden zur Prüfung eingereicht. Bons und Quittungen, die auf Thermopapier gedruckt sind, müssen zusätzlich in Kopie eingereicht werden. Für eine digitale Bereitstellung der Belege kann auf Anfrage ein Zugang ermöglicht werden.

10. Übergangsbestimmungen

Für Projekte, deren Bewilligungszeitraum am 31.12.2027 endet, gilt weiterhin die Rahmenrichtlinie für die Gewährung von Zuwendungen und Zuschüssen aus Haushaltsmitteln des Landkreises Görlitz Jugendamt vom 25.06.2016. Insbesondere sind das die Regelungen zum Verwendungsnachweis.

Fördervorhaben, die ab 2028 gefördert werden, unterliegen den Regelungen dieser Richtlinie.

11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Richtlinie tritt am 01.01.2028 in Kraft und am 31.12.2032 außer Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt für die Fachkräftförderung die Rahmenrichtlinie für die Gewährung von Zuwendungen und Zuschüssen aus Haushaltsmitteln des Landkreises Görlitz Jugendamt vom 25.06.2016 außer Kraft. Ausnahme bildet hier lediglich das Verwendungsnachweisverfahren für die bis 31.12.2027 bewilligten Maßnahmen.

Görlitz,

Dr. Stephan Meyer
Landrat